

## **Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Weißandt-Gölzau**

Aufgrund des § 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 569), i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) sowie der Satzung der Gemeinde Weißandt-Gölzau für das Friedhofs- und Bestattungswesen, in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Gölzau in seiner Sitzung am 12.11.2008 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Weißandt-Gölzau und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Leistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt bzw. nach gesetzlichen Vorschriften bestattungspflichtig ist.

(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Nutzungsrecht und Verlängerung der Nutzungszeit**

(1) Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben. Bei mehrstelligen Grabstätten ist das Nutzungsrecht für alle Plätze gleichzeitig zu erwerben. Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, erfolgt für die Restlaufzeit keine anteilige Gebührenrückerstattung.

(2) Eine Verlängerung eines Nutzungsrechtes muss mindestens für 5 Jahre erfolgen.

### **§ 5 Billigkeitsregelung**

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

(3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Weißandt-Görlau vom 23.03.2006 außer Kraft.

Weißandt-Görlau, 12.11.2008

gez. Bresch  
Bürgermeister

- Siegel -